

Prätorischer Unterhaltsvergleich

Gz: 12 C 123/08k

Unterhaltsberechtigte: Martha Muster
geb 01.01.1971, Hausfrau
Beispielstraße 1/11, 1010 Wien

Vertreten durch: Dr. Siegfried Schläu, Rechtsanwalt
Advokatenweg 5, 1010 Wien
R 54321
(Vollmacht erteilt)

Unterhaltsverpflichteter: Martin Muster
Exempelweg 33/33, 1010 Wien

Vertreten durch: Dr. Frieda Fuchs, Rechtsanwältin
Advokatenweg 1
1010 Wien
(Vollmacht erteilt)

PRÄTORISCHER UNTERHALTSVERGLEICH

1. Martin Muster verpflichtet sich, Martha Muster beginnend mit 1. Jänner 2011 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von EUR 300,- zu leisten.
Der Unterhaltsbeitrag ist jeweils am ersten Tag eines jeden Monats im Vorhinein zur Zahlung fällig.
2. Bemessungsgrundlage des Unterhalts ist ein monatliches Durchschnittsnettoeinkommen von Martin Muster von EUR 2.200,- und von Martha Muster von EUR 600,-, jeweils im Jahr 2009. Weitere Sorgepflichten von Martin Muster bestehen nicht.
Im Fall einer Neubemessung des in Punkt 1. vereinbarten Unterhaltsbeitrages aufgrund wesentlicher Änderungen schuldet Martin Muster Unterhalt nach den Maßstäben des § 94 ABGB und der hiezu entwickelten Rechtsprechung (Wiener Formel).

Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die Parteien wechselseitig, ihre Einkommensunterlagen (Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid) jeweils bis zum 1. Mai für das abgelaufene Jahr offenzulegen. Diese bilden die Basis für die endgültige Bemessung des Unterhalts für das abgelaufene und für die vorläufige Festsetzung für das laufende Jahr.

VARIANTE:

Martin Muster verpflichtet sich, zum Unterhalt von Martha Muster, beginnend mit 1. Jänner 2011, einen Unterhalt von EUR 300,- monatlich, am 1. eines jeden Monats im Vorhinein, zu bezahlen. Der Unterhalt erhöht sich um EUR 100,- bei Wegfall der Sorgspflicht von Martin Muster für jedes der gemeinsamen Kinder auf zuletzt EUR 600,- monatlich.

Die genannten Beträge werden anhand des Pensionsanpassungsfaktor des ASVG wertgesichert, sie erhöhen oder vermindern sich daher im gleichen Ausmaß wie der Pensionsanpassungsfaktors, erstmals zum 1. Jänner 2012. [ANMERKUNG ZU PENSIONSANPASSUNGSFAKTOR (PAF): Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz legt jährlich durch Verordnung eine Anpassung aller Pensionen fest. Daraus ergibt sich der PAF.]

Einkünfte, die Martha Muster aus ihrem derzeit bestehenden Dienstverhältnis zur Spar AG, einem daran

anschließenden Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe der Alterspension bezieht, sind auf ihren Unterhalt zu 100 % anzurechnen. Dies gilt auch für alle anderen Einkünfte der Ehefrau, sofern ihr Dienstverhältnis durch Kündigung ihrerseits, ungerechtfertigten Austritt oder gerechtfertigte Entlassung endet. Außer in den zuletzt genannten Fällen sind jedoch sonstige Einkünfte der Ehefrau, auch solche aus Vermietung und Verpachtung, oder die sie bei aufrechter Dienstverhältnis zur Spar AG aus zusätzlichen anderwärtige Erwerbstätigkeiten erzielt, bei der Unterhaltsbemessung entsprechend den Grundsätzen der Unterhaltsjudikatur zu berücksichtigen.

Martha Muster verzichtet auf jegliche über die vorstehend vereinbarten Bestimmungen hinausgehende Unterhaltserhöhung. Martin Muster verzichtet, ausgenommen die Fälle des anrechenbaren Einkommens von Martha Muster sowie unverschuldete Einkommensminderung seinerseits um zumindest 15 % auf jegliche Unterhaltsherabsetzung, dies auch für den Fall geänderter Verhältnisse. Der Unterhaltsanspruch von Martha Muster erlischt jedoch mit der Wiederverhehlung ihrerseits.

3. Unabhängig von der in diesem Vergleich unter Punkt 1. und 2. vereinbarten Unterhaltsregelung verpflichtet sich Martin Muster, nie weniger als einen Sockelbetrag in Höhe von EUR 70,- monatlich an Geldunterhalt zu leisten. Der Sockelbetrag von EUR 70,- wird wertgesichert nach dem VPI 2010, Basismonat Jänner 2011. Änderungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung dieses Schwellenwertes die gesamte Änderung voll schlagend. Die nach erfolgter Wertanpassung errechnete Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsgrundlage für die Errechnung zukünftiger Überschreitungen.
4. Martin Muster verzichtet gegenüber Marta Muster auf nachehelichen Unterhalt, dies auch für den Fall geänderter Verhältnisse, geänderter Rechtslage, unverschuldeter Not oder Krankheit, sohin unter allen Umständen.
5. Martin Muster verpflichtet sich, Martha Muster zur Abgeltung des Unterhaltsrückstandes eine Pauschalzahlung in Höhe von EUR 9.000,- binnen 14 Tagen ab Vergleichsabschluss auf das ihm bekannte Konto von Martha Muster zu überweisen.
Bei Zahlungsverzug werden 6 % Verzugszinsen vereinbart.
6. Martha Muster verpflichtet sich, bis längstens 1. April 2011 eine eigene Krankenzusatzversicherung abzuschließen, sodass ihre Mitversicherung bei der U- Gruppenkrankenversicherung, Polizze Nr 111/222333444 mit diesem Termin endet.
7. Die Vergleichsgebühren werden von Martin Muster zur Gänze getragen. Die Kosten ihrer Rechtsvertretung trägt jede Partei selbst.
8. Mit dieser Vereinbarung sind sämtliche wechselseitigen Unterhaltsansprüche der Parteien bereinigt und verglichen.

..., am ...

...